



Schutz- und Hygienekonzept –

der ev. Kirchengemeinde und des CVJM Lohra

Verantwortlich für die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten, ehrenamtlich Mitarbeitenden, sowie Kinder und Jugendlichen als Teilnehmende in der Ev. Kinder- und Jugendarbeit ist der Träger der Einrichtung, in diesem Fall die Ev. Kirchengemeinde Lohra und der CVJM Lohra e.V..

Rechtliche Grundlage dieses Konzeptes ist die Hess. Verordnung vom 09.05.2020, sowie die letzte Änderung eben dieser vom 11. August 2020. Es wurden außerdem das Infektionsschutzgesetz, sowie die Auslegung der Corona Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung vom 7. Mai und der Hygieneplan Corona für die Schule in Hessen vom 12. August 2020 berücksichtigt.

Dieses Konzept dient der Vermeidung bzw. Verminderung der weiteren Ausweitung des Virus SARS-CoV-2.

Zum Schutz unserer Besucher*innen und Mitarbeiter*innen vor einer weiteren Ausbreitung des Covid-19 Virus verpflichten wir uns, die folgenden Infektionsschutzgrundsätze und Hygieneregeln einzuhalten.

Unser*e Ansprechpartner*in zum Infektions- bzw. Hygieneschutz

Pfarrer Jonathan Schwarz (Tel.: 06462/1227)

Jugendreferentin Julia Ludwig (Tel.: 06462/926360)

1. Vorsitzender des CVJM Lohra e.V. Hermann Schmidt (Tel.: 06462/7771)

Selbstverpflichtung:

- Die Mitarbeitenden stellen die Umsetzung des Hygiene- und Abstandskonzeptes sicher.
- Wir stellen dabei den Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen Personen (Besucher*innen wie Mitarbeitenden) sicher.
- Nach § 1 Abs. 5 der Corona Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung ist in Situationen in welchen die Maßnahmen zur physischen Distanzierung nur schwer eingehalten werden können dringend empfohlen eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Für unsere Veranstaltungen gilt daher ein Grundsätzliches Tragegebot für Mund-Nasen-Bedeckungen. Dieses kann von den zuständigen Mitarbeiter*innen aufgehoben werden, wenn der min. Abstand von 1,5 Metern zwischen allen Personen sicher gewährleistet werden kann.
- Bei Veranstaltungen in Räumen ist ab einer Gruppengröße von mehr als 5 Personen immer ein Mund-Nasenschutz zu tragen; auch wenn ein Sicherheitsabstand von 1,5 Metern zwischen den Personen eingehalten werden kann. Für den großen Saal wird diese Grenze auf mehr als 10 Personen angehoben.



- Personen mit Erkrankungssymptomen der Atemwege (sofern nicht vom Arzt z.B. abgeklärte Erkältung) bitten wir, sich zum eigenen Schutz und dem Schutz anderer, vom Grundstück der Gemeinde fern zu halten.
- Wir klären die Kinder und Jugendlichen, Ehrenamtlichen und Eltern in jeweils geeigneter Art und Weise über das vorliegende Konzept auf, unterweisen sie in Händehygiene, Hust- und Niesetikette sowie den notwendigen Maßnahmen zur Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregelungen.
- Die ehren- und hauptamtlichen Mitarbeitenden gewährleisten die Einhaltung dieses Konzeptes und weisen auf die Beachtung hin.

1. Maßnahmen zur Gewährleistung des Mindestabstands von 1,5 m

Wir nutzen für unsere Gruppen- und Einzelangebote nur Räume von geeigneter Größe. Die „geeignete Größe“ in Räumen bemisst sich daran, dass alle Teilnehmenden den Mindestabstand von 1,5 Metern in alle Richtung zu allen anderen Personen einhalten können. Bei der Anzahl der Personen die einen Raum nutzen dürfen ist dies daher zu berücksichtigen.

Alle Räume werden mit entsprechenden Hinweisschildern als Orientierung zur Belegung gekennzeichnet.

Bei gutem Wetter halten wir uns mit den Gruppen vorzugsweise im Freien auf.

Falls die Räumlichkeiten und die Art der Veranstaltungen dies ermöglichen: Zum Betreten des Hauses sowie zum Verlassen sind jeweils separate Ein- und Ausgänge ausgewiesen („Einbahnstraßen-Regelung“), Hinweisschilder weisen diese entsprechend aus. Hierüber sind bei Aktivitäten im Freien ggfs. die Sanitäreinrichtungen im Gebäude zu erreichen.

2. Mund-Nasen-Bedeckungen und persönliche Schutzausrüstung (PSA)

Wir lassen ausschließlich Personen teilnehmen, die eine Mund-Nasen-Bedeckung dabei haben und bei Bedarf tragen. Sofern vorrätig vorhanden, können wir aus unserem eigenen Bestand solche Bedeckungen zur Verfügung stellen. Diese sind aus hygienischen Gründen ausschließlich Einwegbedeckungen. Personen, welche vor Beginn der Veranstaltung keine Mund-Nasen-Bedeckung bei sich tragen dürfen nicht an unseren Veranstaltungen teilnehmen.

3. Handlungsanweisungen für Verdachtsfälle

Bei Verdachtsfällen einer Infektion informieren wir die Eltern des Kindes / des Jugendlichen, stellen eine räumliche Distanz zur Gruppe her und schicken die Person nach Absprache nach Hause bzw. lassen sie zeitnah abholen.

Anschließend informieren wir das Gesundheitsamt über unsere Schritte.

Schilder weisen darauf hin, dass Personen, die sich nicht gesund fühlen, die Räumlichkeiten nicht betreten dürfen.



4. Hand-/Raum-Hygiene

Wir stellen Desinfektionsspender an den Ein- und Ausgängen zur Verfügung und unterweisen die Kinder- und Jugendlichen im sachgemäßen Gebrauch.

Das Händewaschen und -desinfizieren wird den Teilnehmenden nach Betreten der Räume, nach dem Toilettengang, nach dem Niesen oder Essen sowie vor dem Verlassen des Gruppenangebotes ermöglicht bzw. empfohlen.

Die Armaturen der Gruppenräume werden nach jedem Treffen entsprechend der Nutzung mit geeigneten Reinigungsmitteln gereinigt und desinfiziert. Die vom RKI empfohlene Oberflächendesinfektion wird einmal pro Woche von Reinigungskräften durchgeführt. Alle Gegenstände die von Gruppen und Personen während einer Aktion genutzt wurden, werden von Mitarbeiter*innen nach den Aktionen desinfiziert. In den Räumen findet sich eine Dokumentationsliste für die jeweils vorgenommenen Reinigungen sowie eine Auflistung von Gegenständen, welche nach Veranstaltungen üblicherweise zu desinfizieren sind.

Wir achten darauf, dass die Räume nur einzeln betreten bzw. verlassen werden, damit die Abstandsregelungen eingehalten werden können.

Wir achten bei allen Räumen auf regelmäßiges, d.h. halbstündiges (Stoß-)Lüften.

Türen, die nicht zwingend geschlossen sein müssen, bleiben offen, so dass die Nutzung der Türklinken möglichst eingeschränkt wird.

5. Steuerung und Reglementierung des Mitarbeiter*innen- und Besucher*innen-Verkehrs

Wir stellen sicher, dass die Teilnehmenden während des Betretens und Verlassens der Räumlichkeiten die notwendigen Abstandsregeln einhalten können, indem wir im Vorfeld mit gut sichtbaren Schildern auf die neuen Wege hinweisen. Darüber hinaus halten wir eine*n Mitarbeitenden an, den Besucher*innenverkehr zu kontrollieren und zu koordinieren, ebenso den Ein- und Ausgansbereich, um mögliche Staus zu vermeiden.

Sollten zwei verschiedenen Gruppen auf dem Gelände sein, so stellen wir sicher dass die Teilnehmenden und Mitarbeitenden sich nicht begegnen.

Eingangsbereiche wie Foyers, allgemeine Aufenthaltsbereiche sind für einen vorübergehenden Aufenthalt gesperrt.

Zudem sind bei allen Veranstaltungen Anwesenheitsliste zu führen.



6. Arbeitsplatzgestaltung

Für unser Büro gelten die Abstands- und Hygieneregeln ebenso. Möglichst sind wir nur allein, max. zu zweit in einem ausreichend großen Büro. Kann eine Einzelnutzung im Einzelfall nicht gewährleistet werden, tragen die Personen Mund-Nasen-Bedeckungen.

7. Dienstreisen und Meetings

Dienstreisen sind mit dem Anstellungsträger abzusprechen.

Analoge Treffen mit Kolleg*innen und weiteren Hauptamtlichen sind auf das Nötigste zu beschränken.

Treffen mit ehrenamtlich Mitarbeitenden können bei Bedarf unter den obenstehenden Regeln durchgeführt werden. Die Kontakte sollten nicht länger als unbedingt notwendig dauern.

Besprechungen sollen möglichst virtuell stattfinden. Physische Treffen sind unter Berücksichtigung der oben genannten Sicherungsmaßnahmen möglich.

8. Arbeitszeit- und Pausengestaltung

Hier gelten ebenso die o.g. Regeln.

Sofern es nicht anders erforderlich ist, verbringen wir die Vor- und Nachbereitungszeiten für Gruppentreffen im Home Office. Die Nutzung technischer Geräte sollte vom Anstellungsträger ermöglicht und ggfs. unterstützt werden.

9. Zutritt betriebsfremder Personen zu Arbeitsstätten und Betriebsgelände

Betriebsfremde Personen können die Räume nur nach vorheriger Absprache betreten, ansonsten ist der Zutritt untersagt. Für sie gilt ebenfalls die Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln, das Tragen eines Mund-/Nase-Schutzes sowie ihre Eintragung in die Anwesenheitsliste.



10. Sanitärräume

Wir ermöglichen den Kindern, Jugendlichen und Ehrenamtlichen den Zugang zu den Waschbecken mit Warm- und Kaltwasser und unterweisen sie im richtigen Händewaschen mit entsprechenden Reinigungsmitteln. Dabei sind die Abstandsregeln zu achten.

Wir stellen sicher, dass Einweg-Papier-Handtücher vorhanden sind und bitten um sachgemäßen Gebrauch.

Wir stellen Desinfektionsspender (im Ein- und Ausgangsbereich sowie an den Sanitärräumen) zur Verfügung und unterweisen die Kinder und Jugendlichen sowie die Ehrenamtlichen im sachgemäßen Gebrauch.

Die Armaturen der Sanitärräume werden nach jedem Treffen mit geeigneten Reinigungsmitteln gereinigt. In den Räumen findet sich eine Dokumentationsliste dazu.

Eine Reinigung nach den Vorgaben des RKI zur Oberflächendesinfektion findet einmal Wöchentlich statt.

11. Unterweisung der Mitarbeiter*innen und aktive Kommunikation

Wir unterweisen alle ehrenamtlich Mitarbeitenden im Rahmen unseres Abstands- und Hygienekonzeptes und bitten um Einhaltung und Kommunikation Dritten gegenüber. Diese Unterweisungen werden Dokumentiert.

Wir stellen Schilder auf und bringen Hinweise an, wo es strategisch günstig ist und weisen alle darauf hin. Dabei zählt: lieber ein Schild mehr, als eines zu wenig. Die Schilder weisen sowohl auf das Einhalten des vorgegebenen Abstandes als auch auf Einhaltung der Hygieneregeln hin.

Vor jeder Veranstaltung sollen die jeweiligen Mitarbeiter*innen allen Teilnehmenden eine kurze Einweisung in die Verhaltensregeln geben.

12. Sonstige Arbeitsschutz- und Hygienemaßnahmen

Die Weitergabe von Gegenständen wird von uns auf ein Minimum reduziert. Bei allen Aktionen wie Spielen, Basteln, sportlichen Events, etc. achten wir darauf, dass Gegenstände nicht häufiger als unbedingt notwendig von Person zu Person weitergegeben werden. Entweder bringen Teilnehmende ihr eigenes Material von zu Hause mit oder ihnen wird während des gesamten Gruppenangebotes ein eigener Gegenstand wie Stift o.ä. zur Verfügung gestellt und anschließend vor einer weiteren Nutzung sachgemäß gereinigt und desinfiziert. Eine Ausgabe von Material durch die Gruppenleiterinnen erfolgt erst nach vorherigem gründlichen Händewaschen oder desinfizieren und Beachtung aller Hygiene- und Sicherheitsmaßnahmen.



Die Ausgabe von Getränken oder Speisen ist nur durch unterwiesene Mitarbeitende möglich. Hierfür wird vor Beginn jeder Veranstaltung eine Person festgelegt, welche für die Dauer der Veranstaltung für die Getränke & Speisen zuständig ist. Diese darf keine Krankheitssymptome aufweisen und muss die Handhygiene und Nies-Hust-Etikette einhalten. Beim Ausgeben und zubereiten von Speisen & Getränken muss ein Mund-Nasen-Schutz und Einmalhandschuhe getragen werden. Die Ausgabe von Speisen und Getränke erfolgt ausschließlich in vorher abgepackten Einzelportionen. Es ist ausschließlich einmal Geschirr zu verwenden. Eigens mitgebrachte Geschirrgegenstände dürfen nicht befüllt werden. Es dürfen ausschließlich solche Speisen und Getränke ausgegeben werden, welche fertig zubereitet gekauft wurden. Auf die Ausgabe von selbst gekochtem oder gebackenem wie bspw. Kuchen etc. muss verzichtet werden. Grundsätzlich sind alle Teilnehmenden darauf hinzuweisen, selbst ausreichend Getränk für die Veranstaltungen mitzubringen

Bei Picknick o.ä. Veranstaltungen ohne separate Küchenräumlichkeiten in denen hygienisches arbeiten möglich ist bringen Teilnehmende ihre eigenen Speisen & Getränke sowie Besteck und Geschirr mit.

Die o.g. Regeln werden altersspezifisch umgesetzt, d.h. das junge Kinder ggfs. besonders von einem / einer Mitarbeiter*in unterstützt und begleitet werden (Händehygiene etc.). Mitarbeiter*innen tragen in diesem Fall eine Mund-Nasen-Bedeckung.

Für das gemeinsame Singen und musizieren gelten die in der Regelung III des Landeskirchenmusikdirektorates vom 09.06.2020 gefassten Bestimmungen. Die Regelungen III können bei allen oben genannten Ansprechpartner*innen eingesehen werden.

Auf Partner*innen- oder Kleingruppenarbeit, bei der die Abstandsregelung nicht eingehalten werden kann, wird verzichtet.

Zur Flächendesinfektion wird Wischdesinfektion mit einem Mittel angewandt, das ein Nachreinigen nicht erforderlich macht, um Mitarbeitende und Teilnehmende vor Einatmen oder nicht notwendigem Kontakt mit Desinfektionsmitteln zu schützen. Des Weiteren sind bei der Flächendesinfektion Einweghandschuhe zu tragen.

Bei Spiel- und Sportangeboten wird darauf geachtet, dass in Räumen keine dynamischen, raumgreifenden Bewegungsabläufe stattfinden (Minimierung der Luftverwirbelung). Im Freien wird bei solchen Angeboten auf ausreichend Abstand, u. U. auch mehr als 1,5 m zwischen zwei Personen geachtet. Richtlinie und Grundlagen für alles weitere in diesem Segment ist der Hygieneplan Corona für die Schule vom 12. August 2020 des hessischen Kultusministeriums sowie die zugehörigen Anlagen 1-4.

Aktivitäten, bei denen eine schwere, tiefe Atmung hervorgerufen wird, sind nur im Freien und auch hier nur mit dementsprechend ausreichend Abstand möglich.

Einzel- und Gruppenangebote werden zeitlich so geplant, dass eine Begegnung der verschiedenen Gruppen untereinander ausgeschlossen ist.



**Ev. Kirchengemeinde
Lohra**

**Christlicher Verein
junger Menschen**



Das hier vorliegende Hygienekonzept wird je nach den aktuellen gesetzlichen Rahmenbedingungen und wissenschaftlichen Kenntnisstand angepasst und aktualisiert.

Ort, Datum

Pfarrer Jonathan Schwarz

Ort, Datum

Jugendreferentin Julia Ludwig

Ort, Datum

1. Vorsitzender CVJM Lohra
Hermann Schmidt

Ort, Datum

Jan Daum Schriftführer CVJM Lohra